

## Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 10 001 363  
Studiengang: Bauingenieurwesen (dual), B.Sc.  
Hochschule: Bergische Universität Wuppertal  
Studienort/e: Wuppertal  
Datum: 27.06.2023  
Akkreditierungsfrist: 01.10.2019 - 30.09.2027

## Entscheidung

Die Akkreditierung wurde unter folgender Auflage/folgenden Auflagen erteilt:

Die Hochschule muss sicherstellen, dass bei dem als dual bezeichneten Studiengang neben der organisatorischen auch eine systematische inhaltliche Verzahnung des hochschulischen und betrieblichen Lernorts gegeben ist. Im Rahmen der hochschulseitigen Qualitätskontrolle und Qualitätssicherung muss diese inhaltliche Verzahnung zudem in einer hinreichenden Verbindlichkeit (beispielsweise über Kooperationsverträge) von den Partnerunternehmen eingefordert werden. (§ 12 Abs. 6 StudakVO NRW i.V. mit der Begründung zu § 12 Abs. 6 MRVO)

Der Akkreditierungsrat hat dazu folgenden Beschluss getroffen:

Die Auflage ist erfüllt.

## Begründung

### 2. Befassung des Akkreditierungsrates

Die Hochschule hat fristgerecht Unterlagen gemäß § 27 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der Landesrechtsverordnung zum Nachweis der Aufgabenerfüllung eingereicht. Sie informiert darüber, dass sie auf den Zusatzes „dual“ verzichte und den Studiengang stattdessen in einer ausbildungsbegleitenden Variante anbiete. Der duale Studiengang sei auslaufend eingestellt worden.

Auf diese Weise gewährleistet die Hochschule, dass die in den dualen Studiengang eingeschriebenen Studierenden ihr Studium abschließen können und Neueinschreibungen nicht mehr möglich sind. Die Gutachtergruppe hatte seinerzeit auf S. 32 des Akkreditierungsberichts bereits festgestellt, dass es sich bei dem zu akkreditierenden Studiengang um ein ausbildungsbegleitendes Studienprogramm handele und die Bezeichnung "dual" nicht gerechtfertigt sei.

Indem die Hochschule den Studiengang nun als ausbildungsbegleitendes Programm anbietet, entfällt die Grundlage für die vom Akkreditierungsrat ausgesprochenen Auflage.

## 1. Befassung des Akkreditierungsrates

In seiner ersten Befassung hat der Akkreditierungsrat festgestellt, dass aus den eingereichten Unterlagen noch immer nicht nachvollziehbar hervorgehe, dass bei dem als dual bezeichneten Studiengang neben der organisatorischen auch eine systematische inhaltliche Verzahnung des hochschulischen und betrieblichen Lernorts gegeben sei. Er begründete seine Entscheidung wie folgt:

Gemäß der vorgelegten Zusatzvereinbarung, die jeweils zwischen dem Betrieb und dem bzw. der Studierenden abgeschlossen wird, gliedert sich der Studiengang in folgende zwei Teile:

### 1. Schwerpunkt Berufsausbildung zum/ zur Maurer/-in

"Der erste Abschnitt umfasst 38 Monate, in dieser Zeit wird der/ die Auszubildende zum/ zur „Gehobenen Facharbeiter /-in“ ausgebildet. Parallel hierzu wird das Grund- und das Basishauptstudium an der Fakultät Bauingenieurwesen der Bergischen Universität Wuppertal absolviert."

Aus den eingereichten Unterlagen geht hervor, dass in diesem Teil schwerpunktmäßig die gewerbliche Ausbildung erfolgt. Lehrveranstaltungen und berufsausbildende Einheiten wechseln sich zwar ab, die Berufsausbildung konzentriert sich aber offensichtlich nicht nur, aber v.a. auf die vorlesungsfreie Zeit. Während des 5. und 6. Semesters läuft das Studium in Vollzeit weiter.

### 2. Studium zum Bachelor of Engineering:

"Im zweiten – ca. 1½ Jahre dauernden – Abschnitt ist die Ausbildung zum Gehobenen Baufacharbeiter abgeschlossen und es erfolgt ausschließlich das Studium zum Bachelor of Engineering gemäß Vorgaben der Bergische Universität Wuppertal, z.B. in Studienverlaufsplänen."

Die Erläuterungen der Hochschule und die eingereichten Unterlagen bestätigen, dass die betriebliche und akademische Ausbildung zwar in inhaltlich affinen Bereichen erfolgt, im Wesentlichen aber parallel verläuft und damit nicht inhaltlich verzahnt ist.

Dementsprechend existieren auch keine Kooperationsverträge zwischen der Hochschule und den Partnerunternehmen. Eine inhaltliche Verzahnung des hochschulischen und betrieblichen Lernorts könnte somit im Rahmen einer hochschuleitigen Qualitätskontrolle und Qualitätssicherung von der Universität Wuppertal gar nicht eingefordert werden.

Zudem geht bezeichnenderweise weder aus dem Modulhandbuch noch aus dem Studienplan hervor, dass es sich bei dem vorliegenden Programm um einen dualen Studiengang handelt. Entsprechend der oben dargestellten Zweiteilung des Studiengangs ist dem Studienplan lediglich zu entnehmen, dass in den ersten beiden Semestern jeweils nur 14 ECTS, im 3. und 4. Semester jeweils 16 ECTS und in den Semestern 5. bis 8. jeweils 30 ECTS für die an der Hochschule zu erbringenden Leistungen vergeben werden.

Nach Auffassung des Akkreditierungsrates begründet eine studienbegleitende Ausbildung in einem zu dem Studiengang inhaltlich affinen Bereich das Profilvermerkmal „dual“ nicht hinreichend, vielmehr muss die inhaltliche Verzahnung über den Studienverlauf systematisch erfolgen und zwingend in den Studiengangsunterlagen (Modulhandbuch, Studien- und Prüfungsordnung) verankert sein. Die

konkrete Ausgestaltung obliegt dabei der Hochschule. Lediglich beispielhaft genannt seien über den Studienverlauf verteilte kreditierte Praxisphasen und / oder die Generierung von Praxistransferaufgaben in ausgewählten Theoriemodulen. Diese Voraussetzung ist im vorliegenden Fall nach wie vor nicht erkennbar.

Die Hochschule erhält eine sechsmonatige Nachfrist, die Erfüllung der Auflage nachzuweisen. Dabei steht es der Hochschule selbstverständlich frei, auf die Verwendung des Profilvermerks „dual“ zu verzichten.

